

unverzüglich zu empfangen und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen nicht wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches.

§24

(1) Die Abgeordneten bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

(2) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

(3) Die Abgeordneten sind berechtigt, öffentliche Verkehrsmittel in dem Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung (in Großstädten im Stadtgebiet) unentgeltlich zu benutzen.

§25

(1) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt

- a) bei Beendigung der Tätigkeit der Volksvertretung;
- b) durch Tod des Abgeordneten;
- c) durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Die Volksvertretung stellt in den Fällen des Abs. 1 b) und c) die Tatsache des Erlöschens des Mandats eines Abgeordneten fest.

§26

(1) Die Wähler sind berechtigt, in ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt.

(2) Das Verfahren der Abberufung wird besonders geregelt.

§27

(1) Abgeordnete können aus wichtigen Gründen ihr Mandat niederlegen.

(2) Über die Anerkennung der Niederlegung des Mandats entscheidet die Volksvertretung.